



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

10030/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0128(NLE)

LIMITE

AELE 36
MC 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des Anhangs jenes Abkommens zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung
bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco
eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Änderung des Anhangs
jenes Abkommens zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2003/885/EG des Rates vom 17. November 2003 über den Abschluss des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/885/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco² (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 2003/885/EG des Rates geschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens kann der mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) den Anhang des Abkommens ändern, um sicherzustellen, dass Rechtsakte der Union, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco Anwendung finden.
- (3) Der Anhang des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 1/2013 des Gemischten Ausschusses³ geändert. Seit der Annahme dieses Beschlusses hat die Union eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, während bestimmte im Anhang des Abkommens aufgeführte Rechtsakte aufgehoben wurden. Der Gemischte Ausschuss soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung des Anhangs des Abkommens annehmen, um die neuen Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, aufzunehmen und die aufgehobenen Rechtsakte zu streichen (im Folgenden „Beschluss des Gemischten Ausschusses“).
- (4) Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkungen für die Union entfalten.

² ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2003/885/oj.

³ Beschluss Nr. 1/2013 des Gemischten Ausschusses EU-Monaco der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzt wurde vom 12. Juli 2013 zur Änderung des Anhangs jenes Abkommens (ABl. L 279 vom 19.10.2013, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/513/oj>).

- (5) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Gemischten Ausschuss zu den Änderungen des Anhangs des Abkommens zu vertreten ist.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

Der im Namen der Union in dem mit Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Beschluss des Gemischten Ausschusses“, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des im beigelegten Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
